

# Hygiene- und Präventionsmaßnahmen angesichts der Corona- Pandemie

des Grimmelshausen-Gymnasiums in  
Gelnhausen



Stand 02. Mai 2022

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Vorbemerkung</b> .....	<b>3</b>
<b>2. Zuständigkeiten</b> .....	<b>4</b>
<b>3. Testungen</b> .....	<b>4</b>
<b>4. Hygienemaßnahmen</b> .....	<b>5</b>
4.1 Fernbleiben des Präsenzunterrichts und Zutrittsverbote .....	5
4.2 Hygiene- und Präventionsmaßnahmen am Grimmelshausen-Gymnasium .....	6
4.3 Raumhygiene .....	8
4.4 Hygiene im Sanitärbereich .....	9
<b>5. Unterrichtsgestaltung</b> .....	<b>9</b>
5.1 Mindestabstand .....	9
5.2 Vor der ersten Stunde und Pausen .....	10
5.3 Minimierung der Kontakte .....	10
5.4 Unterrichtsorganisation .....	12
5.5 Veranstaltungen, Schulfahrten und Betriebspraktika .....	13
<b>6. Schulverpflegung und Nahrungsmittelzubereitung</b> .....	<b>14</b>
<b>7. Pädagogische Mittagsbetreuung</b> .....	<b>15</b>
<b>8. Erste-Hilfe-Maßnahmen</b> .....	<b>15</b>
<b>9. Dokumentation und Nachverfolgung</b> .....	<b>16</b>
<b>10. Meldepflicht</b> .....	<b>16</b>
<b>11. Fortführung/Anpassung des Hygieneplans</b> .....	<b>16</b>

**Verbindliche Hygiene-Maßnahmen auf dem Schulgelände**

Grundlage der hier vorgestellten Hygiene- und Präventionsmaßnahmen ist der vom hessischen Kultusministerium veröffentlichte „Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen“. (Stand 11.04.2022)

**1. Vorbemerkung**

Schulen verfügen nach § 36 i. V. m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und aller an Schule Beteiligten beizutragen. Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal, die Schülerinnen und Schüler und ggf. deren Sorgeberechtigte auf jeweils geeignete Weise zu unterrichten.

Dieser Rahmen-Hygieneplan bezieht sich auf das Schulgebäude und das zur Schule gehörende Schulgelände. Der Rahmen-Hygieneplan bezieht sich außerdem auf Räumlichkeiten außerhalb des Schulgeländes, in denen in schulischer Verantwortung ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote durchgeführt werden, sowie auf Orte, an denen sonstige schulische Veranstaltungen stattfinden. Er ist mit dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration abgestimmt und wird – soweit erforderlich – an die jeweilige Pandemiesituation angepasst.

"Die Vorlage eines Negativnachweises zur Teilnahme am Präsenzunterricht ist nicht mehr erforderlich. Die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske in Schulen besteht ebenfalls nicht mehr. Der Mindestabstand wird aufgehoben und der Unterricht im regulären Klassen- oder Kursverband, einschließlich lerngruppenübergreifender AG-Angebote, ist wieder möglich; gleiches gilt für den regulären Ganztagsbetrieb. Sonderregelungen für den Pausenbetrieb sind nicht mehr erforderlich. Die Nahrungsmittelzubereitung und Lebensmittelverarbeitung im Unterricht kann wieder in vollem Umfang erfolgen. Sport- und Musikunterricht können wieder ohne Einschränkungen stattfinden. Außerdem beinhaltet der Hygieneplan Hinweise zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht. Ferner werden mit ihm verschiedene Erlasse aufgehoben. Erfreulicherweise können mit dem Wegfall der Testvorgaben auch die Dokumentationspflichten für die Schulen gelockert werden." (s. Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen vom 11.04.2022).

Alle Beschäftigten des Landes und der Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren an den Schulen tätigen Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der zuständigen Gesundheitsämter zu beachten.

Bei auftretenden Infektionsfällen werden die zuständigen Gesundheitsämter je nach Ausmaß des Infektionsgeschehens und je nach Eingrenzbarkeit der Kontaktpersonen die erforderlichen Maßnahmen standortspezifisch oder flächendeckend anordnen.

## 2. Zuständigkeiten

Der Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen vom 11. April 2022 regelt die Zuständigkeiten wie folgt:

"Für die Anordnung sämtlicher unmittelbar auf das Infektionsschutzgesetz gestützten Maßnahmen - z. B. (Teil-)Schließung einer Schule, Quarantänemaßnahmen von (einzelnen) Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften - sind die Gesundheitsämter zuständig. Sie informieren die jeweils zuständigen Staatlichen Schulämter und stimmen die Maßnahmen ab. Soweit Absonderungsmaßnahmen erfolgen, sind rechtliche Grundlage dafür §§ 4 und 5 der Verordnung zum Basisschutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus (Coronavirus-Basisschutzmaßnahmenverordnung -CoBaSchuV -) vom 29. März 2022 (GVBl. S. 170) in der jeweils geltenden Fassung.

Für die Umsetzung der Infektionsschutz- und der Hygienemaßnahmen in der Schule ist die Schulleiterin oder der Schulleiter verantwortlich. Es gehört zu ihren oder seinen dienstlichen Aufgaben, das Auftreten von COVID-19-Fällen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. t und § 8 Abs. 1 Nr. 7 IfSG dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden. Zeitgleich ist auch das zuständige Staatliche Schulamt zu informieren.

Die Schulträger sind dafür zuständig, die Ausstattungsgegenstände der Schulgebäude und -anlagen, die nach den in diesem Plan beschriebenen Maßnahmen an den einzelnen Schulen erforderlich sind, wie z. B. Flüssigseife und Einmalhandtücher (Papier oder Stoff), in ausreichender Menge bereitzustellen. Die Schulen sollen die organisatorische Umsetzung des Infektionsschutzes gemeinsam mit den Schulträgern planen und ausgestalten und in der täglichen Umsetzung sicherstellen. Sofern ein Entscheidungsspielraum der jeweiligen Dienststelle im Rahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes verbleibt, sind bei der Umsetzung der Pläne die im Einzelfall einschlägigen Beteiligungsrechte der Gremien vor Ort zu gewährleisten."

## 3. Testungen

"Die Vorlage eines Negativnachweises im Sinne des bisherigen § 3 Abs. 1 der Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV) ist zur Teilnahme am Präsenzunterricht nicht mehr erforderlich; auch eines Testnachweises nach dem nunmehr geltenden § 3 Abs. 1 Satz 1 CoBaSchuV bedarf es nicht. Die in den Erlassen vom 12. Mai 2021 (Az. 651.260.130- 00308), 28. März 2022 (o. Az.) und 31. März 2022 (Az. 234.000.013-00238) zugelassenen Ausnahmen sind damit gegenstandslos. Allen Schülerinnen und Schülern, den Lehrkräften sowie dem sonstigen Personal werden wöchentlich zwei Antigen-Selbsttests für die freiwillige Testung zu Hause zur Verfügung gestellt. Diese Tests erhalten sie in den Schulen. Die Modalitäten werden durch einen gesonderten Erlass geregelt. Ergänzende Beschaffungs- und Finanzierungsregelungen für Sonderfälle werden im Erlass „Hinweise zur Finanzierung von Ausgaben in Zusammenhang mit Corona-Tests an öffentlichen Schulen“ vom 25. Januar 2022 (Az. 170.001.000-00117) getroffen." (s. Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen vom 11.04.2022).

#### 4. Hygienemaßnahmen

Alle Beschäftigten des Landes und der Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren an den Schulen tätigen Personen sind angehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der örtlich zuständigen Gesundheitsämter bzw. des Robert Koch Instituts zu beachten. Darüber hinaus bestehende, landesweite schulartspezifische Regelungen bleiben hiervon unberührt.

Lehrkräfte gehen bei der Umsetzung von Infektionsschutz- und Hygieneplänen mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler über die Hygienehinweise unterrichtet werden, sie ernst nehmen und ebenfalls umsetzen.

##### 4.1 Fernbleiben des Präsenzunterrichts und Zutrittsverbote

Allen ist der Zutritt zur Schule untersagt,

- wenn sie selbst oder Angehörige des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, aufweisen.

Schülerinnen und Schüler und nicht in der Schule tätigen Personen ist der Zutritt untersagt,

- solange Angehörige des gleichen Hausstandes einer Quarantänemaßnahme (individuell angeordnete Absonderung nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes aufgrund einer möglichen Infektion mit SARS-CoV-2
- oder generelle Absonderung aufgrund einer nachgewiesenen Infektion mit SARS-CoV-2) unterliegen.

Das Zutrittsverbot gilt nicht für geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen Ausnahmenverordnung, wenn das Betretungsverbot auf einer Symptomatik oder Absonderung einer oder eines Haushaltsangehörigen beruht und die Absonderung nicht aufgrund einer in Deutschland noch nicht verbreitet auftretenden Virusvariante des Coronavirus SARS-CoV-2 mit vom Robert Koch-Institut definierten besorgniserregenden Eigenschaften erfolgt ist.

Wir bitten um Beachtung der Anlage 1 „Aktuelle Hygienemaßnahmen für Kinder und Jugendliche an den Schulen des Landes Hessen „Schulbetrieb im Schuljahr 2021/22“ zum Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen vom 12. Juli 2021, zu finden unter:

[https://kultusministerium.hessen.de/sites/default/files/media/hygieneplan\\_8.0.\\_anlage\\_1.pdf](https://kultusministerium.hessen.de/sites/default/files/media/hygieneplan_8.0._anlage_1.pdf)

Treten Symptome für eine Infektion mit dem Coronavirus während der Unterrichtszeit auf, müssen die betreffenden Personen isoliert und in die Isolationsräume 216 gebracht werden.

Bei Schülerinnen und Schülern werden die Sorgeberechtigten informiert und es wird empfohlen, mit dem behandelnden Kinderarzt, dem Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 Kontakt aufzunehmen.

Schülerinnen und Schüler können von der Teilnahme am Präsenzunterricht befreit werden, wenn sie selbst oder Angehörige ihres Haushalts im Fall einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus aufgrund einer ärztlich bestätigten Vorerkrankung oder Immunschwäche dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt wären. Der Erlass „Umgang mit ärztlichen Attesten“ vom 18. September 2020 (Az. 000.256.000-000107) gilt insoweit fort. Die partielle Befreiung für einzelne Tage, Fächer oder einzelne schulische Veranstaltungen ist nicht zulässig.

Eine schriftliche Abmeldung von der Teilnahme am Präsenzunterricht ist somit nicht mehr möglich, sofern die o.a. Attestregelung nicht zutrifft.

Befreite Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, an einem von der Schule angebotenen Distanzunterricht teilzunehmen. Ein Anspruch auf bestimmte Formen des Unterrichts besteht nicht. Die Lehrkräfte sind aufgefordert, die Auswirkungen des Distanzunterrichts auf die betroffenen Schülerinnen und Schüler zu beobachten und geeignete Maßnahmen gemäß dem Leitfadens „Schulbetrieb im Schuljahr 2021/2022 – Planungsszenarien für die Unterrichtsorganisation“ zu treffen.

Bei Schwangerschaft gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes im Hinblick auf generelle und individuelle Beschäftigungsverbote. Die schwangere Schülerin kann eine betriebsmedizinische Beratung auf Basis einer „Wunschvorsorge“ nach ArbMedVV durch den Medical Airport Service (<https://www.medical-airport-service.de/mas/leistungen/infoportal-land-hessen>) in Anspruch nehmen. Schwangere Schülerinnen erhalten ein Angebot im Distanzunterricht, das dem Präsenzunterricht möglichst gleichsteht; ein Anspruch auf bestimmte Formen des Unterrichts besteht nicht.

#### **4.2 Hygiene- und Präventionsmaßnahmen am Grimmelshausen-Gymnasium**

Zur Minimierung des Infektionsrisikos gelten am Grimmelshausen-Gymnasium folgende Hygiene und- und Präventionsmaßnahmen:

##### **Allgemeine Hygienemaßnahmen**

###### **Begrüßungsrituale**

Handschütteln, Umarmungen und jedweder körperlicher Kontakt sollten weiterhin auf ein absolutes Minimum begrenzt werden.

###### **Niesetikette**

Beim Husten und Niesen muss größtmöglicher Abstand von anderen Personen gehalten werden und man dreht sich weg von anderen Personen. Bitte in die Armbeuge husten oder niesen und Taschentücher nur einmal verwenden und gleich in einem Mülleimer entsorgen.

**Hände waschen**

Wir bitten alle, sich regelmäßig die Hände für 20 – 30 Sekunden zu waschen. In jedem Fall sollten die Hände beim Betreten und Verlassen eines Unterrichtsraumes gewaschen werden.

**Händedesinfektion**

Laut Hygienehinweisen des Schulträgers ist die Reinigung der Hände mit Flüssigseife ausreichend. Soweit Händewaschen nicht möglich ist, sind die Hände zu desinfizieren. Bei der Verwendung von Hände-Desinfektionsmitteln sind die jeweiligen Benutzungshinweise des Herstellers zu beachten. Die verwendeten Mittel sollen viruswirksam sein (Wirkbereich mindestens „begrenzt viruzid“).

Im Grimmelshausen-Gymnasium werden in allen Räumen ohne Waschbecken Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt. Dazu muss das Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch [www.aktion-sauberehaende.de](http://www.aktion-sauberehaende.de)).

In den Fluren und an den Eingangsbereichen sind Desinfektionsspender aufgestellt.

**Kontaktvermeidung mit Gegenständen**

Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen. Bitte nur eigenes Unterrichtsmaterial wie Schreibgeräte, Bücher und Papier verwenden und nichts an andere Schülerinnen und Schüler verleihen.

Sollte in bestimmten Situationen eine gemeinsame Nutzung von Gegenständen unvermeidbar sein, so muss zu Beginn und am Ende der Aktivität ein gründliches Händewaschen erfolgen und währenddessen die Berührung von Augen, Mund und Nase vermieden werden.

**Mund-Nase-Schutz**

"Die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske in Schulen besteht nicht mehr. Im Fall einer Infektion wird empfohlen, in der betroffenen Klasse oder Lerngruppe für den Rest der Woche medizinische Masken zu tragen. Bei einem größeren Ausbruchsgeschehen kann das Gesundheitsamt darüber hinausgehende Anordnungen treffen. Die Hinweise des BfArM zur Verwendung von Mund-Nasen-Bedeckungen, medizinischen Gesichtsmasken sowie partikelfiltrierenden Halbmasken (FFP-Masken) sind zu beachten."

Die Hygienevorschriften, insbesondere die aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, sind zwingend weiterhin einzuhalten. Ebenso sollte, wo möglich, der von der WHO empfohlene Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 m zu anderen Personen eingehalten werden.

### **4.3 Raumhygiene**

Die folgenden Maßnahmen beziehen sich auf alle Räume, z. B. Klassenräume, Fachräume, das Lehrerzimmer, das Sekretariat oder Versammlungsräume.

#### **Lüften**

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da ein regelmäßiger Luftaustausch eine wesentliche Maßnahme zur Verhinderung einer Infektion darstellt.

Daher muss regelmäßig eine Stoßlüftung, noch besser eine Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster vorgenommen werden. Die notwendige Lüftungsdauer ergibt sich aus der Größe des Raums, der Anzahl, der sich darin aufhaltenden Personen, der Größe der Fensteröffnung und der Temperaturdifferenz zwischen Innen und Außen. Ist eine Stoßlüftung oder Querlüftung nicht möglich, weil z. B. die Fenster nicht vollständig geöffnet werden können, muss durch längere Lüftungszeit und Öffnen von Türen ein ausreichender Luftaustausch ermöglicht werden.

Eine Kipplüftung führt nicht zu einem ausreichenden Luftaustausch, daher müssen die Fenster nach dem Stoß- bzw. Querlüften wieder geschlossen werden.

Am Grimmelshausen-Gymnasium wird durch einen Signalton alle 20 Minuten auf die Lüftung hingewiesen.

Klassenräume müssen während der Pausenzeit dauerhaft gelüftet werden.

„Die Kohlendioxid-Konzentration in Räumen korreliert mit der Aerosolkonzentration in Innenräumen. Deshalb eignen sich CO<sub>2</sub>-Ampeln oder CO<sub>2</sub>-Apps dazu, beim fachgerechten Lüften zu unterstützen. Die Unfallkasse Hessen bietet mit ‚CO<sub>2</sub>-Timer‘ eine solche App kostenfrei an, die ausdrücklich empfohlen wird.“ (s. Hygieneplan Corona für Schulen in Hessen vom 11. April 2022)

In Gebäude B wird die Luft effektiv über die Lüftungsanlagen ausgetauscht.

#### **Reinigung**

„Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material- und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab.“ (s. Hygieneplan Corona für Schulen in Hessen vom 11. April 2022).

Alle Räume, Oberflächen sowie Handkontaktflächen werden täglich durch Fachpersonal gereinigt.

Am Ende des Unterrichtstages müssen in den Unterrichtsräumen auf jeden Fall die Stühle hochgestellt werden. Die Tische im Lehrerzimmer sowie die Stühle müssen am Ende eines Schultages zur Reinigung/Desinfektion freigeräumt sein.

In den Gebäuden A und C stehen Waschbecken in allen Unterrichtsräumen zur Verfügung. Außerdem stehen Eimer mit Seifenlauge zur Zwischenreinigung von Gegenständen und



Flächen bereit. Zum Händewaschen stehen haushaltsübliche Seifenspender und Einmalhandtücher in allen Räumen zur Verfügung.

Im Gebäude B gibt es jeweils ein bis zwei zentrale Waschbecken pro Etage. Dort stehen mehrere Eimer mit Seifenlauge zur Verfügung, die zur Reinigung von Gegenständen und Flächen herangezogen werden können. Zusätzlich stehen in allen Räumen Handdesinfektionsmittel bereit.

#### **4.4 Hygiene im Sanitärbereich**

Die Toiletten sind keine Aufenthaltsräume. Menschenansammlungen in und vor den Toiletten sind zu vermeiden, ebenso wie unangemessene Wartezeiten vor den Toiletten. Daher sind alle Toiletten im Schulgebäude und im Außenbereich während der Unterrichtszeit geöffnet, auch die Toiletten in der Turnhalle sowie die behindertengerechten Toiletten.

Um unnötige Stauungen und unangemessene Wartezeiten vor den Toiletten während der Pausenzeiten zu vermeiden, sollten diese weiterhin während des Unterrichts benutzt werden.

In den Toiletten sind ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher vorhanden, die Nutzung von Gemeinschaftshandtücher oder –seife ist nicht zulässig. Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden werden täglich gereinigt.

### **5. Unterrichtsgestaltung**

Die Unterrichtsgestaltung und Organisation sind angepasst an den Leitfaden „Schulbetrieb im Schuljahr 2021/22“ – Planungsszenarien für die Unterrichtsorganisation“.

#### **5.1 Mindestabstand**

Der Mindestabstand wird aufgehoben und der Unterricht im regulären Klassen- oder Kursverband, einschließlich Lerngruppenübergreifender AG-Angebote, ist wieder möglich.

Ein Mindestabstand von 1,5 m von Schülerinnen und Schülern zu Lehrkräften und sonstigem Personal im Unterricht sollte eingehalten werden, sofern nicht pädagogisch-didaktische Gründe oder die Raumsituation ein Unterschreiten erfordern. Wo immer es im Schulgebäude und auf dem Schulgelände möglich ist, soll generell auf einen Mindestabstand von 1,5 m geachtet werden, u. a. in den Fluren, Treppenhäusern, beim Pausenverkauf und im Sanitärbereich sowie bei Konferenzen, im Lehrerzimmer, bei Besprechungen, Versammlungen und in den Pausen.

**5.2 Vor der ersten Stunde und Pausen**

Die folgenden Regelungen gelten für den angepassten und eingeschränkten Regelunterricht (s. Planungsszenarien für die Unterrichtsorganisation).

**Vor der ersten Stunde**

Vor der ersten Stunde werden die Schülerinnen und Schüler der Klassen 5-10 von den Lehrkräften an einem festen Treffpunkt/Bereich auf dem Pausenhof von den unterrichtenden Lehrkräften für den Unterricht abgeholt und zum Klassenraum geführt.

Schülerinnen und Schüler der Oberstufe gehen selbständig zum Unterrichtsraum.

**Pausen**

Während der großen Pausen gehen die Schülerinnen und Schüler auf den Schulhof.

Auf dem Schulhof sollte der Abstand von 1,5 m zur nächsten Person dennoch eingehalten werden.

Am Ende der Pause werden die Schülerinnen und Schüler der Klassen 5-10 von den Lehrkräften an einem festen Treffpunkt/Bereich auf dem Pausenhof von den unterrichtenden Lehrkräften für den Unterricht abgeholt und zum Klassenraum geführt.

Schülerinnen und Schüler der Oberstufe gehen selbständig zum Unterrichtsraum.

Während einer Regenpause verbleibt die Klasse/der Kurs im Unterrichtsraum. Am Ende der Pause wird der nächste Unterrichtsraum direkt und auf kürzesten Weg aufgesucht.

**5.3 Minimierung von Kontakten**

Um einer Ausbreitung von möglichen Infektionen vorzubeugen, ist die Zahl der bei einem Infektionsfall relevanten Kontaktpersonen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Um Infektionsketten nachvollziehen zu können, soll eine Durchmischung von Lerngruppen und Jahrgangsstufen möglichst vermieden werden.

**Eingangsbereich**

Damit an den Eingangstüren keine großen Menschenansammlungen stattfinden und es zu keiner Stauung kommt, müssen alle vier Eingangstüren (Hausmeister, Küche, Musikräume, Treppenhaus bei den Fahrradständern) genutzt werden. Das Gebäude muss immer durch die Tür betreten werden, die den kürzesten Weg zum Klassenraum ermöglicht (Aushang an den Eingangstüren beachten).

**Klassenraum und Raumwechsel**

Einzelne Klassen verbringen den Unterrichtstag möglichst in einem Klassenraum. Die Schülerinnen und Schüler haben dabei feste Sitzplätze, die nicht getauscht werden dürfen.

Ein Raumwechsel erfolgt direkt und auf kürzestem Wege. Auf den Gängen und Fluren bitte immer auf der jeweils rechten Seite gehen, um eine Durchmischung mit anderen Lerngruppen zu vermeiden.

Klassenräume, auch für einzelne Unterrichtsstunden, dürfen nur offiziell über die stellvertretende Schulleiterin oder das Planungsteam getauscht werden. Alle Raumänderungen müssen zum Zweck der schnellen Nachverfolgung im Stundenplanprogramm erfasst sein.

### **Sitzpläne und Sitzmuster**

Für jede Lerngruppe, auch für verkürzte Lerngruppen und die pädagogische Mittagsbetreuung, muss ein Sitzplan erstellt werden. Dieser muss so aufbewahrt werden, dass er spontan und sofort zur Verfügung gestellt werden kann. Sollte es Abweichungen von der ursprünglichen Sitzordnung geben, muss dies mit Datum festgehalten werden.

Haben Klassen an demselben Tag in unterschiedlichen Räumen Unterricht, sollte in allen Räumen, soweit möglich, das gleiche Sitzmuster eingehalten werden. In klassengemischten Gruppen sollen die Teilgruppen aus den einzelnen Klassen möglichst gebündelte Sitzplätze in Unterrichtsräumen einnehmen.

Diese Maßnahmen sind essentiell für eine Kontaktverfolgung, sollte diese im Infektionsfall nötig werden. Die Schulleitung verfolgt in diesem Fall über die Stunden- und Sitzpläne genau die Kontakte einer infizierten Person und sorgt dafür, dass alle anderen Personen, die laut Maßgaben des Gesundheitsamtes zu informieren sind, unverzüglich angerufen werden. Daher ist es ebenfalls elementar, dass der Schule aktuelle Kontaktdaten zur Verfügung stehen.

### **Partner- und Gruppenarbeiten**

Partner- und Gruppenarbeit im Rahmen der Klasse (z.B. Experimentieren) sind möglich. Allerdings ist eine Dokumentation der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Gruppen- bzw. Partnerarbeit vorzunehmen. Auf einen ausreichenden Abstand zur Lehrkraft bzw. zum sonstigen pädagogischen Personal ist prinzipiell zu achten.

### **Freistunden Oberstufe**

Schülerinnen und Schüler der Oberstufe können sich Räume zum Arbeiten aufschließen lassen. Im Kontext der Kontaktverfolgung müssen sich die Schülerinnen und Schüler selbst notieren, mit wem sie ihre Freistunden verbracht haben. Zudem sollte der Abstand eingehalten werden.

## 5.4 Unterrichtsorganisation

### Hygiene als Unterrichtsgegenstand

Alle Lehrkräfte sprechen regelmäßig mit allen ihren Lerngruppen im Präsenzunterricht über die Krankheit Covid-19, die nötigen Hygienemaßnahmen, die eigene Verantwortung im Infektionsgeschehen, die Regelungen zum Infektionsschutz und über mögliche Konsequenzen bei Verstößen für Mitglieder der Schulgemeinde oder auch Mitglieder der Familien. Gegenstand dieses Unterrichtsgesprächs können der Hygieneplan oder die Aushänge in der Schule sein. Auch muss die Gelegenheit zum Austausch mit den Jugendlichen über Ängste zu persönlicher, familiärer und beruflicher Zukunft gegeben sein und geprüft werden, ob ggf. Unterstützung (Schulpsychologie/Schulsozialarbeit) angeboten werden kann oder muss. Viele dieser Maßnahmen schützen nicht denjenigen, der sie befolgt, sondern die anderen. Wenn aber alle Verantwortung übernehmen, sind auch alle möglichst gut geschützt.

### Hygieneplan

Alle Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer bzw. Tutorinnen und Tutoren müssen den Hygieneplan zu Beginn des Schuljahres mit ihren Klassen/Kursen ausführlich besprechen. Die Aktualisierungen im Hygieneplan müssen stets mit den Klassen/Kursen besprochen werden – so auch dieser vorliegende Plan.

### Sportunterricht, Musikunterricht und Unterricht im Darstellenden Spiel

Sport- und Musikunterricht können wieder ohne Einschränkungen stattfinden. Im Darstellenden Spiel werden konkrete Maßnahmen zu Unterrichtsbeginn von den jeweiligen Fachkolleginnen und Fachkollegen vorgestellt und besprochen.

### Unterricht in den naturwissenschaftlichen Fächern

Die naturwissenschaftlichen Fächer haben jeweils zusätzliche Hygienemaßnahmen ausgearbeitet, um experimentelles Arbeiten zu ermöglichen. Die konkreten Maßnahmen werden von den jeweiligen Fachkolleginnen und Fachkollegen vorgestellt und besprochen.

### Computerräume und Tablets

Bei der Benutzung von Computerräumen sowie bei der Nutzung von Tablets sollen die Geräte (insbesondere Tastatur und Maus) grundsätzlich nach jeder Benutzung mit handelsüblichen milden Reinigungsmitteln oder Reinigungstüchern gereinigt werden. Soweit dies aufgrund der Besonderheiten der Geräte o. Ä. nicht möglich ist, müssen vor und nach der Benutzung die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden, und die Benutzerinnen und Benutzer sollen darauf hingewiesen werden, dass in diesem Fall insbesondere die Vorgaben zur persönlichen Hygiene (Vermeidung des Berührens von Augen, Nase, Mund) eingehalten werden.

**Arbeitsplätze Gebäude A**

Die Arbeitsplätze in Gebäude A und im Übergang zu Gebäude C sind nutzbar, es dürfen sich aber nur vier Schülerinnen und Schüler gleichzeitig an einem Tisch aufhalten.

**Mittagspause**

Aufgrund des aktuellen Stundenplans finden die Mittagspausen versetzt statt, so dass nicht alle Schülerinnen und Schüler gleichzeitig Mittagspause haben.

Die Oberstufe hat vermehrt in der 6. Stunde Mittagspause, die Sekundarstufe I in der 7. Stunde.

**Lehrerzimmer, Sekretariat und Schulleitung**

Menschenansammlungen vor dem Lehrerzimmer oder dem Sekretariat sind zu vermeiden. Das Sekretariat bzw. die Büros einzelner Schulleitungsmitglieder bitte nur bei dringenden Fällen aufsuchen, einzeln und mit Mund-Nase-Schutz eintreten.

Organisatorische Gespräche mit Lehrerinnen und Lehrern, wenn möglich, noch im Klassenraum nach Unterrichtsende führen.

**Wissenschaftliche Bibliothek**

Die wissenschaftliche Bibliothek ist zu den regulären Öffnungszeiten geöffnet.

**Die Ansprechbar**

Die Ansprechbar ist geöffnet. Die Anweisungen des Ansprechbarteams müssen eingehalten werden.

**Das "Grimmels-Buchland"**

Die „Grimmels-Buchland“ ist zu den regulären Öffnungszeiten geöffnet. Die Anweisungen von Frau Jäger und dem Buchland-Team müssen eingehalten werden

**5.5 Veranstaltungen, Schülerfahrten, Betriebspraktika**

Im Schuljahr 2021/2022 werden die Betriebspraktika an den allgemeinbildenden Schulen wieder regulär gemäß den Vorgaben der Verordnung für Berufliche Orientierung in Schulen (VOBO) vom 17. Juli 2018 durchgeführt. Auch an den beruflichen Schulen gilt, dass Betriebspraktika grundsätzlich nach der jeweils geltenden Verordnung weiterhin durchgeführt werden können und sollen. In besonderen Fällen können an allgemeinbildenden Schulen und beruflichen Schulen (hier nur: Vollzeitschulformen) Alternativangebote durchgeführt werden. Schülerinnen und Schüler, die z. B. im Rahmen eines Praktikums in einer Einrichtung oder in einem Unternehmen tätig sind, für die eine einrichtungsbezogene Impfpflicht gilt, unterliegen dieser Vorgabe. Die Impfvorsorge ist daher rechtzeitig vor Beginn des Praktikums bzw. der berufs-/fachpraktischen Ausbildung zu berücksichtigen, dies gilt insbesondere für den Bereich der Pflege. Die Schulen sollten Schülerinnen und Schüler rechtzeitig auf die notwendige Impfvorsorge als Voraussetzung für die Absolvierung von Praktika in diesen Einrichtungen

hinweisen. Für Schulfahrten gelten die Vorgaben am Zielort. Der Erlass „Regelung betreffend geplante Schulfahrten ab dem Schuljahr 2021/22“ vom 11. Juni 2022 in der Fassung des Änderungserlasses vom 8. September 2021 (Az. 960.060.070-00030) sowie der Konkretisierungserlass „Zusätzliche Regelung betreffend geplante Schulfahrten im ersten Schulhalbjahr 2021/2022“ vom 6. Oktober 2021 (Az. 960.060.070-00030) werden hiermit aufgehoben, soweit sie sich nicht bereits durch Zeitablauf erledigt haben. Die Einbeziehung von schulfremden Personen in Veranstaltungen der Schule unter Beachtung des schulischen Hygienekonzepts ist möglich. Hierbei muss berücksichtigt werden, dass Personen, die

- Symptome für eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 aufweisen oder
- die selbst oder deren Haushaltsangehörige einer Quarantänemaßnahme unterliegen, nicht an schulischen Veranstaltungen teilnehmen dürfen.

Angebote, bei denen die Vorgaben zum Infektionsschutz und zur Hygiene nicht eingehalten werden können, sind untersagt.

Schulveranstaltungen (z. B. Veranstaltungen der Schülervertretung, Ausflüge) sind – soweit pädagogisch in dieser herausfordernden Zeit erforderlich und schulorganisatorisch vertretbar – zulässig. Dabei ist § 1 Abs. 1 und 3 CoBaSchuV in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Hierbei ist wie folgt zu differenzieren:

- Werden Veranstaltungen als sonstige Schulveranstaltung an der Schule ausschließlich mit Schülerinnen und Schülern bzw. Personen der Schule durchgeführt, gelten die jeweiligen Hygienepläne der Schule.
- Werden die Veranstaltungen schulübergreifend durchgeführt, so haben die Verantwortlichen ein auf den Einzelfall angepasstes Hygiene- und Schutzkonzept auszuarbeiten und den jeweils betroffenen Schulleitungen vorzulegen.

Schulgottesdienste sind, soweit es sich um schulische Veranstaltungen handelt, unter Beachtung des Hygienekonzepts zulässig. Soweit sie als Veranstaltung einer Kirche oder Religionsgemeinschaft stattfinden, ist deren Hygienekonzept zu beachten.

Auch bei sonstigen Schulveranstaltungen, wie insbesondere Elternabenden und Informationsveranstaltungen, empfiehlt es sich die Personenanzahl zu begrenzen (z.B. pro Familie nur eine Person).

## **6. Schulverpflegung und Nahrungsmittelzubereitung**

### **Essen und Trinken**

Die Nahrungsmittelzubereitung und Lebensmittelverarbeitung im Unterricht kann wieder in vollem Umfang erfolgen.

Das Trinken ist während der gesamten Unterrichtszeit erlaubt. Essen und Trinken dürfen nicht mit Mitschülerinnen und Mitschülern geteilt werden.

Der Wasserspender in Gebäude D ist gesperrt. Der Wasserspender in Gebäude A kann genutzt werden.

Wir bitten alle Schülerinnen und Schüler ausreichend Getränke von zu Hause mitzubringen, da es zu längeren Wartezeiten vor dem Wasserspender kommen kann.

### **Das Caféhaus und die Mensa**

Das Caféhaus und die Mensa sind geöffnet

Weitere Regeln zur Nutzung des Cafehauses hängen vor Ort aus und müssen unbedingt beachtet werden.

### **Pausenverkauf**

Der Pausenverkauf findet im Eingangsbereich des Gebäudes B sowie im Caféhaus statt. Es wird dringend empfohlen die Sicherheitsabstände in der Warteschlange einzuhalten. Die Bereiche des Pausenverkaufs sind während der Pausenzeiten keine Aufenthaltsbereiche.

## **7. Pädagogischen Mittagsbetreuung**

Für die schulischen Ganztagsangebote, die Betreuungsangebote der Schulträger und die Mittagsbetreuung gelten ebenfalls die Regelungen dieses Hygieneplans.

Die Organisation der Betreuung erfolgt, soweit möglich, in festen Gruppen ohne Betreuer- oder Betreuerinnenwechsel. Es müssen Gruppenlisten, Anwesenheitslisten und Sitzpläne erstellt werden, um Infektionsketten nachvollziehen zu können.

Freizeitpädagogische Angebote (z. B. Spielen und Basteln) im Rahmen der schulischen Ganztagsangebote und der Mittagsbetreuung sind entsprechend möglich.

Die Schülerinnen und Schüler der pädagogischen Mittagsbetreuung essen mit ihren Betreuerinnen und Betreuern in den einzelnen Gruppen zusammen.

## **8. Erste-Hilfe-Maßnahmen**

Für die Maßnahmen der Erste-Hilfe gelten laut Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen vom 11. April 2022 folgende Vorgaben:

"Insbesondere bei Maßnahmen der Ersten Hilfe kann näherer Kontakt nicht vermieden werden. Hierfür sollten außer den üblichen Erste-Hilfe-Materialien geeignete Schutzmasken sowie Einmalhandschuhe und ggf. eine Beatmungs- oder Ventilmaske mit Ventil als Beatmungshilfe für die Atemspende bei der Reanimation im Notfallkoffer vorgehalten werden, die nach der Verwendung entsprechend ersetzt bzw. gereinigt und aufbereitet werden. Im Rahmen der Wiederbelebensmaßnahme liegt es im Ermessen der handelnden Personen, zum Zweck des Eigenschutzes insbesondere bei unbekanntem Hilfebedürftigen notfalls auf die Beatmung zu verzichten. Für die Ausstattung des Notfallkoffers und den Ersatz verbrauchter Materialien ist der Schulträger zuständig. Sowohl die Ersthelferin oder der Ersthelfer als auch die

hilfebedürftige Person sollten – soweit möglich – eine geeignete medizinische Maske tragen. Die Ersthelferin oder der Ersthelfer muss darüber hinaus Einmalhandschuhe zum Eigenschutz tragen. Im Fall einer Atemspende wird die Verwendung einer Beatmungshilfe empfohlen. Besondere Bedeutung haben die allgemeinen Hygieneregeln (hygienisches Händewaschen oder ggf. Hände desinfizieren, Husten- und Nies-Etikette) für die Ersthelfenden. Weitere Informationen zum Thema Erste Hilfe können der Handlungshilfe für Ersthelfende „Erste Hilfe im Betrieb im Umfeld der Corona(SARS-CoV-2)-Pandemie“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. (DGUV) entnommen werden (abrufbar unter <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3833>)."

## 9. Dokumentation und Nachverfolgung

Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten.

Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktmanagement durch das Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist auf eine hinreichende Dokumentation in Bezug auf die in der Schule jeweils anwesenden Personen zu achten („Wer hatte mit wem engeren, längeren Kontakt?“).

Zusätzlich wird die Verwendung der Corona-Warn-App empfohlen. Die Verwendung ist freiwillig und kann nicht angeordnet werden. (s. *Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen vom 11. April 2022*)

## 10. Meldepflicht

In Schulen ist laut Infektionsschutzgesetz die Leitung der Einrichtung für die Sicherstellung der Hygiene verantwortlich. Das Auftreten von COVID-19-Fällen ist gemäß § 6 und §§ 8, 36 IfSG dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden. Zeitgleich ist auch das zuständige Staatliche Schulamt zu informieren.

## 11. Fortführung/Anpassung des Hygieneplans

Die nach wie vor sehr dynamische Entwicklung der Corona-Pandemie erfordert es, das Infektionsgeschehen weiterhin lokal, regional und landesweit zu beobachten.

Jedem neuen lokalen Ausbruch des Corona-Virus wird zusammen mit den kommunalen Entscheidungsträgern und insbesondere den zuständigen Gesundheitsämtern konsequent begegnet. Die örtlichen Gesundheitsämter informieren die jeweils zuständigen Staatlichen Schulämter und stimmen die erforderlichen Maßnahmen ab.